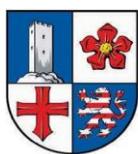




# Handlungsleitfaden zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung in den Schulen des Kreises Bergstraße



KREIS BERGSTRASSE

Staatliches Schulamt für den Landkreis  
Bergstraße und den Odenwaldkreis





# Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Gesetzliche Grundlagen	5
Wann spricht man von Kindeswohlgefährdung	6
Verfahrensablauf	6
Information zum Datenschutz	9
Ablaufdiagramm	10

## Anlagen:

1	Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung / Kindeswohlsicherung § 8a SGB VIII (Einschätzungsbogen)	13
2	Kinderschutz-Dokumentationsbogen	22
3	Arbeitsblatt: Gemeinsamer Verfahrensablauf mit den Eltern / Sorgeberechtigten	24
4	Arbeitsblatt: Interne Überprüfung des gemeinsamen Verfahrensablaufs	25
5	Meldebogen: Schule an den Allgemeinen Sozialen Dienst Kreis Bergstraße bei Kindeswohlgefährdung	26
6	Kooperationsvereinbarung für die Zusammenarbeit im Kinderschutz	28
7	Kontaktdaten	31

**Im Kontext der „Kindeswohlgefährdung“ sind Kinder und Jugendliche bis unter 18 Jahre gemeint.**

**Wir bitten, dies im gesamten Text und den Dokumentationsbögen zu beachten.**

## Vorwort

Kinder haben ein Recht darauf, vor Vernachlässigung und Misshandlung geschützt zu werden. Pflege, Erziehung und Schutz der Kinder sind vorrangig Aufgaben der Eltern. Wenn Eltern dieser Erziehungsverantwortung aber nicht nachkommen können oder wollen, ihre Kinder vernachlässigen oder misshandeln oder sie nicht ausreichend vor Gefahren durch Dritte schützen, muss der Staat eingreifen und die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

Kinderschutz im schulischen Bereich kann nur gelingen, wenn er als gemeinsame und übergreifende Aufgabe zwischen Schule und Jugendhilfe verstanden wird. Beide Institutionen müssen Hand in Hand zusammen arbeiten und ihre jeweiligen Aufgaben im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft wahrnehmen. Damit dies gelingen kann, ist es erforderlich, dass die jeweiligen Aufgaben, Möglichkeiten und Arbeitsweisen bekannt und anerkannt und Strukturen für die Zusammenarbeit entwickelt werden.

Der vorliegende Handlungsleitfaden, welcher zwischen den Institutionen Schule und Jugendhilfe erarbeitet wurde, soll den gesetzlich verankerten gemeinsamen Schutzauftrag aller pädagogischen Fachkräfte sicherstellen. Grundlage ist der § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und der § 3 Abs.10 Hessisches Schulgesetz.

Der Handlungsleitfaden hat das Ziel, ein hohes Maß an Transparenz und Verbindlichkeit im gemeinsamen Umgang mit Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung sicherzustellen.

Um eine möglichst alltagspraktische Handhabung des Handlungsleitfadens zu gewährleisten, wurden ein übersichtliches Ablaufschema zum Vorgehen bei Verdacht einer möglichen Kindeswohlgefährdung in der Schule sowie hilfreiche, standardisierte Dokumentationsbögen erarbeitet, die bereits in der Praxis erprobt wurden. Die Materialien sollen im Schulalltag genutzt werden, um den an der Schule tätigen Personen (z. B. Klassen-, Fach-, Vertrauenslehrkraft, Schulpsychologischer Dienst, Schulkindbetreuung, HELP, UBUS-Kräfte, etc.) bei Verdacht einer möglichen Kindeswohlgefährdung schnelles und rechtssicheres Handeln zu ermöglichen.

In diesem Selbstverständnis werden wir auch weiterhin gemeinsam auf Rahmenbedingungen hinwirken, die Fälle von Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung an der Schule nach Möglichkeit verhindern.

Es ist unsere gemeinsame Aufgabe die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe zu fördern und zu unterstützen. Der vorliegende Handlungsleitfaden soll hierzu einen Beitrag leisten.

Gemeinsame Fachtage und Fortbildungen für Schule und Jugendhilfe können die Implementierung des Handlungsleitfadens als Handlungsinstrument im Kreis Bergstraße unterstützen und befördern.

# Gesetzliche Grundlagen

## *Hessisches Schulgesetz in der Fassung vom 01. August 2017*

§ 3 Abs. 10: Die Schule arbeitet mit den Einrichtungen der Jugendhilfe und den Jugendämtern zusammen und bezieht diese im erforderlichen Umfang in Problemlösungsprozesse hinsichtlich in ihrem Wohl gefährdeter Schülerinnen und Schüler ein. Werden Lehrkräften gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bekannt, so sollen

sie mit ihr oder ihm nach Lösungen suchen und, soweit erforderlich, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken. Die Eltern sind einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz der Schülerin oder des Schülers nicht infrage gestellt wird. Satz 1 bis 3 gelten auch für Schulen in freier Trägerschaft.

## *Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz Fassung im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) vom 10.06.2021*

### § 8a – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,
  1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
  2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
  1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
  2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
  3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.In die Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
- (5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

# Wann spricht man von Kindeswohlgefährdung?

## Rechtslage

Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt vor, wenn das körperliche, geistige, und/oder seelische Wohl des Kindes gefährdet ist. (vgl. §1666 Abs. 1, BGB). Da Kindeswohl ein „unbestimmter Rechtsbegriff“ ist, muss individuell geprüft werden, ob und ggf. in welchem Maße eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Das Kindeswohl kann durch elterliches Handeln (wie bspw. Gewaltanwendung) und / oder elterliches Unterlassen (wie bspw. Vernachlässigung) verursacht werden. Ist eine Kindeswohlgefährdung gegeben, muss der Staat das betreffende Kind schützen (= Schutzauftrag).

## Kategorien der Kindeswohlgefährdung

- a) **Vernachlässigung:** Andauernde / wiederholte Verletzung der Fürsorgepflicht der Eltern / Sorgeberechtigten gegenüber dem Kind mit vorhersehbaren physischen oder psychischen Beeinträchtigungen der Kindesentwicklung.
- b) **Misshandlungen:** Physische Misshandlungen wie körperlicher Zwang oder körperliche Gewalt; psychische Misshandlungen wie wiederholtes Verhalten, das dem Kind zu verstehen gibt, es sei wertlos und voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, sehr in Gefahr oder nur für die Bedürfniserfüllung anderer da.
- c) **Sexueller Missbrauch:** Unangemessene Handlungen und Übergriffe mit sexuellem Bezug.

## Wer ist eigentlich gemeint? - Hinweise zur sprachlichen Verwendung!

In diesem Handlungsleitfaden verwenden wir durchgängig die Begriffe „Eltern / Sorgeberechtigte“. Das trägt dem Umstand Rechnung, dass in der Praxis in den Schulen der Begriff „Eltern“ benutzt wird. Nicht immer üben aber nur die Eltern oder ein einzelnes Elternteil des Kindes / der Kinder das Sorgerecht aus. Deshalb verwenden wir ergänzend den Begriff „Sorgeberechtigte“. Im Einzelfall kann das Sorgerecht auch noch einmal geteilt sein in Personensorge und Vermögenssorge. Im Kontext des § 8a ist allerdings vor allem die Personensorge relevant.

Der Gesetzgeber verwendet im Wortlaut des § 8a vorrangig die Begriffe „Erziehungsberechtigte“ bzw. „Personensorgeberechtigte“. Dies muss als ein Hinweis verstanden werden, dass neben den (Personen-)Sorgeberechtigten im Einzelfall auch die genannten Erziehungsberechtigten gemeint sein können. Denkbar sind z.B. familiäre Konstellationen, in denen die Erziehung des Kindes / der Kinder überwiegend im Haushalt von verwandten Personen (z. B. Großeltern, Geschwister der Sorgeberechtigten etc.) stattfindet. In diesen Fällen sollen gemäß dem Wortlaut des Gesetzes immer die tatsächlichen Erziehungsberechtigten in das Verfahren mit einbezogen werden.

## Verfahrensablauf

<b>SCHRITT 1:</b>	Wahrnehmung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung und deren Dokumentation durch eine an der Schule tätige Person (z.B. Klassen-, Fach-, Vertrauenslehrkraft, Schulpsychologischer Dienst, Schulkindbetreuung, HELP, UBUS-Kräfte, etc.) (Anlage 1)
<b>SCHRITT 2:</b>	Information an Schulleitung und Austausch im Schulkollegium (z.B. Klassen-, Fach-, Vertrauenslehrkraft, Schulpsychologischer Dienst, Schulkindbetreuung, HELP, UBUS-Kräfte, etc.) Festlegung der fallverantwortlichen Person (führt alle fallrelevanten Aktionen durch: Dokumentation, Koordination der Treffen usw.) (Anlage 1 ggf. ergänzen)
<b>SCHRITT 3:</b>	Die Schulleitung kann bei Unsicherheit die anonyme Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft (iseF) des Jugendamtes (06252/155078) oder eines/r Mitarbeitenden des Schulpsychologischen Dienstes (Tel: 06252/99640) hinzuziehen. (Anlage 1 darf nur in anonymisierter Form an die iseF / den Schulpsychologischen Dienst weitergegeben werden!!)
<b>SCHRITT 4:</b>	Gemeinsame Risikoeinschätzung mit der iseF / dem Schulpsychologischen Dienst
<b>SCHRITT 5:</b>	Gespräch mit den Eltern/ Sorgeberechtigten (ohne Beteiligung der iseF / des Schulpsychologischen Dienstes)
<b>SCHRITT 6:</b>	Zielvereinbarung erstellen. Konkrete Handlungsschritte einleiten / Aufzeigen von Hilfen (ohne Beteiligung der iseF / des Schulpsychologischen Dienstes)
<b>SCHRITT 7:</b>	Schule überprüft die Zielvereinbarung
<b>SCHRITT 8:</b>	Gegebenenfalls erneute Risikoeinschätzung
<b>SCHRITT 9:</b>	Gegebenenfalls Meldung an den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes (ASD) durch die Schule mit Information der Eltern.

# Erläuterungen zum Verfahrensablauf

## *Schritt 1: Wahrnehmung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung und deren Dokumentation durch eine an der Schule tätige Person*

Ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, kann nur im jeweiligen Einzelfall entschieden werden. Die beigefügte Liste von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung dient als Orientierungshilfe (Anlage 1: Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung / Kindeswohlsicherung). Die darin aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.

Unterschiedliche Ansichten über eine angemessene Versorgung und Betreuung von Kindern, über Wert-

vorstellungen oder Erziehungsziele begründen nicht zwangsläufig die Notwendigkeit einer Intervention.

Erst eine mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartende Schädigung des Kindes durch sexuelle, körperliche oder seelische Gewalt oder schwere Vernachlässigung löst ein Verfahren nach SGB VIII § 8a aus.

Hierzu gemachte Beobachtungen und Erkenntnisse sind systematisch zu erfassen, zu bewerten und unter Angabe des Zeitpunktes der Beobachtungen zu dokumentieren (Anlage1).

## *Schritt 2: Information an Schulleitung und Austausch im Schulkollegium*

Die erfassten Beobachtungen werden in dokumentierter Form an die Schulleitung weitergegeben. Diese initiiert den fachlichen Austausch im Schulkollegium (z.B. Klassen-, Fach-, Vertrauenslehrkraft, Schulpsychologischer Dienst, Schulkindbetreuung, HELP, UBUS-Kräfte, etc.).

Im Schulkollegium erfolgen:

- Ergänzung der Beobachtungen
- Überprüfung der persönlichen Wahrnehmungen
- gemeinsame Einschätzung des Gefährdungsrisikos

Soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird, sind danach die Eltern /

Sorgeberechtigten, andere relevante Personen sowie das Kind durch Gespräche einzubeziehen.

Wenn es bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos Unsicherheiten gibt oder Hilfen nicht angenommen werden, muss die fallverantwortliche Person die Schulleitung informieren, um dadurch das weitere Vorgehen abzusichern.

Bei offensichtlicher Kindeswohlgefährdung, wie zum Beispiel Anzeichen körperlicher / sexueller Misshandlung, sind von der Schule unverzüglich erforderliche Schritte einzuleiten und der ASD des Jugendamtes einzuschalten. (Anlage 5)

## *Schritt 3: Einschalten der insoweit erfahrenen Fachkraft / des Schulpsychologischen Dienstes*

Werden gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohles festgestellt, kann die Schulleitung die für die Schulen zuständige insoweit erfahrene Fachkraft (iseF) des Jugendamtes des Kreises Bergstraße (06252/ 155078) oder einen Mitarbeitenden des Schulpsychologischen Dienstes (06252/99640) hinzuziehen.

Die Beratung muss auf Basis des ausgefüllten anonymisierten Einschätzungsbogens (Anlage 1) geführt werden. Die Beratung wird in Anlage 2 dokumentiert. (Anlage 2 Kinderschutz-Dokumentationsbogen).

## *Schritt 4: Gemeinsame Risikoeinschätzung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft / dem Schulpsychologischen Dienst*

Auf der Basis der ausgefüllten Dokumentation (Anlage 1) und der Fallschilderung wird gemeinsam mit der insoweit erfahrenen Fachkraft eine Problemdefinition und Risikoeinschätzung vorgenommen.

Es werden die nächsten Schritte erörtert und vereinbart (Anlage 2 Kinderschutz-Dokumentationsbogen).

Dabei wird geprüft, ob und wie der Gefährdung im Rahmen der schulischen Möglichkeiten wirksam begegnet werden kann oder ob andere geeignete Hilfen in Anspruch genommen werden müssen.

Für den Hilfeprozess werden weitere Schritte/ Maßnahmen vereinbart (Anlage 2, Punkt 7).

❖ Die insoweit erfahrene Fachkraft steht der Schule als fachspezifisch beratende Unterstützung zur Seite. Die Fallverantwortung bleibt bei der Schule.

❖ Besteht eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes, veranlasst die Schule Maßnahmen zum sofortigen Schutz des Kindes und schaltet den ASD des Jugendamtes ein. (Anlage 5)

### *Schritt 5: Gespräch mit den Eltern / Sorgeberechtigten*

Mit den Eltern / Sorgeberechtigten wird auf der Basis des beschlossenen Verfahrensablaufs (aus Anlage 1 „Vorschläge für das weitere Vorgehen“ und / oder Anlage 2 Punkt 7: „Weitere Schritte / Maßnahmen“) gesprochen. Das Kind ist in einer seinem Entwicklungsstand angemessenen Weise einzubeziehen.

Auf die Inanspruchnahme von Hilfen, die die Schule anbietet, ist hinzuwirken.

Sind andere oder weitere Maßnahmen und Hilfen erforderlich, so werden den Eltern / Sorgeberechtigten Wege und Möglichkeiten zu deren Inanspruchnahme aufgezeigt.

❖ Liegt eine unmittelbare und akute Gefährdung für das Kind vor oder ist eine solche Gefährdung durch die Information der Eltern/ Sorgeberechtigten zu befürchten, ist die Information zu unterlassen und der ASD des Jugendamtes sofort einzubeziehen. (Anlage 5)

### *Schritt 6: Zielvereinbarung erstellen / Konkrete Handlungsschritte einleiten / Aufzeigen von Hilfen*

Auf Grundlage des beschlossenen Verfahrensablaufs (aus Anlage 1 „Vorschläge für das weitere Vorgehen“ und/oder Anlage 2 Punkt 7: „Weitere Schritte / Maßnahmen“) wird mit den Eltern / Sorgeberechtigten eine verbindliche Zielvereinbarung mit Absprachen über erforderliche konkrete Veränderungsbedarfe abgeschlossen. Eine klare Zeitstruktur ist festzulegen.

Die getroffenen Absprachen sind in einem Protokoll

(Anlage 3: Gemeinsamer Verfahrensablauf mit Eltern / Sorgeberechtigten) festzuhalten, dieses ist von den Eltern / Sorgeberechtigten zu unterzeichnen.

Wahrnehmung des Schutzauftrages heißt, Entwicklungsbedarfe des Kindes in den Mittelpunkt zu stellen, mit den Eltern / Sorgeberechtigten Wahrnehmungen über Defizite und Gefährdungen zu besprechen und mit ihnen in geeigneter Weise ein Hilfeverständnis zu entwickeln und Abhilfe zu schaffen.

### *Schritt 7: Schule überprüft Zielvereinbarung*

Über einen im „Gemeinsamen Verfahrensablauf mit den Eltern / Sorgeberechtigten“ (Anlage 3) festgelegten Zeitraum ist durch die Schule zu beobachten, ob vereinbarte interne oder vermittelte Hilfen in Anspruch genommen werden und sich die erwünschten positiven Entwicklungen einstellen.

Die Begleitung des Verfahrensablaufs muss fall- und situationspezifisch erfolgen und systematisch dokumentiert werden (Anlage 4: Interne Überprüfung der Zielvereinbarungen im Verfahrensablauf).

### *Schritt 8: Gegebenenfalls erneute Risikoeinschätzung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft*

Stellt sich bei der „Internen Überprüfung des gemeinsamen Verfahrensablaufs“ (Anlage 4) heraus, dass eine angebotene Hilfe nicht angenommen wurde oder nicht geeignet war, um eine nachhaltige Verbesserung der Situation herbeizuführen, erfolgt eine erneute Risikoeinschätzung mit allen im Vorfeld Beteiligten. Hierzu ist die insoweit erfahrene Fachkraft / der Schulpsychologische Dienst hinzuzuziehen.

Ergebnis der erneuten Risikoeinschätzung kann eine Veränderung des bisherigen Hilfeangebotes sein.

❖ Besteht eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes, veranlasst die Schule Maßnahmen zum sofortigen Schutz des Kindes und schaltet den ASD des Jugendamtes ein. (Anlage 5)

## Schritt 9: Gegebenenfalls Meldung an den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes (ASD) durch die Schule mit Information der Eltern.

Wenn die erneute Risikoeinschätzung ergibt, dass die Möglichkeiten der Schule mit den bisherigen Maßnahmen ausgeschöpft sind, ohne eine Verbesserung der Situation zu bewirken, ist eine Inanspruchnahme des ASD des Jugendamtes vorzubereiten. (Anlage 5)

Die Eltern / Sorgeberechtigten sind darauf hinzuweisen, dass die bisher nicht ausreichenden Verbesserungen der Situation eine Einbeziehung des ASD erforderlich machen. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Eltern / Sorgeberechtigten diesen Schritt selbstständig, gegebenenfalls auch mit Unterstützung der Schule gehen.

Sollten die Eltern / Sorgeberechtigten den Kontakt zum ASD ablehnen, muss die Schule den ASD informieren, um die Gefährdung abzuwenden (Anlage 5).

Über diesen Schritt der Schule sind die Eltern / Sorgeberechtigten in Kenntnis zu setzen.

Der ASD sollte die Schule über das weitere Vorgehen informieren (soweit dies im Rahmen des Datenschutzes möglich ist) und mit der Schule in fachlichem Austausch über die weitere Entwicklung des Kindes bleiben.

**Bitte beachten Sie abschließend:  
Der § 8a SGB VIII ist kein Meldeparagraf!**

**Es geht nicht darum, die fachliche Aufgabe und Verantwortung dadurch abzugeben, dass Mitteilungen an den ASD weitergegeben werden.**

**Die Schulen können nicht erwarten, dass nun ausschließlich andere handeln und tätig werden, sondern sie sind auch weiterhin gemäß § 3 HSchG dazu aufgefordert, ihren Fall zu beobachten und erneut tätig zu werden, sobald sie neue Gefährdungshinweise erhalten.**

## Datenschutz

Aufgrund des Vertrauensverhältnisses zwischen den Eltern bzw. Sorgeberechtigten, den Kindern und Jugendlichen sowie den Lehrkräften kommt dem Schutz personenbezogener Daten grundsätzlich besondere Bedeutung zu. Es gelten die Datenschutz-Grundverordnung und das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) bzw. bei den privaten Schulen ggf. auch die entsprechenden kirchlichen Datenschutzbestimmungen sowie die Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen in der jeweiligen gültigen Fassung.

Zu beachten ist hier auch § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG):

### **§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden (...) [Anmerkung: Die Punkte 1. bis 5. sind nicht relevant und werden deshalb hier nicht aufgeführt.]

6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

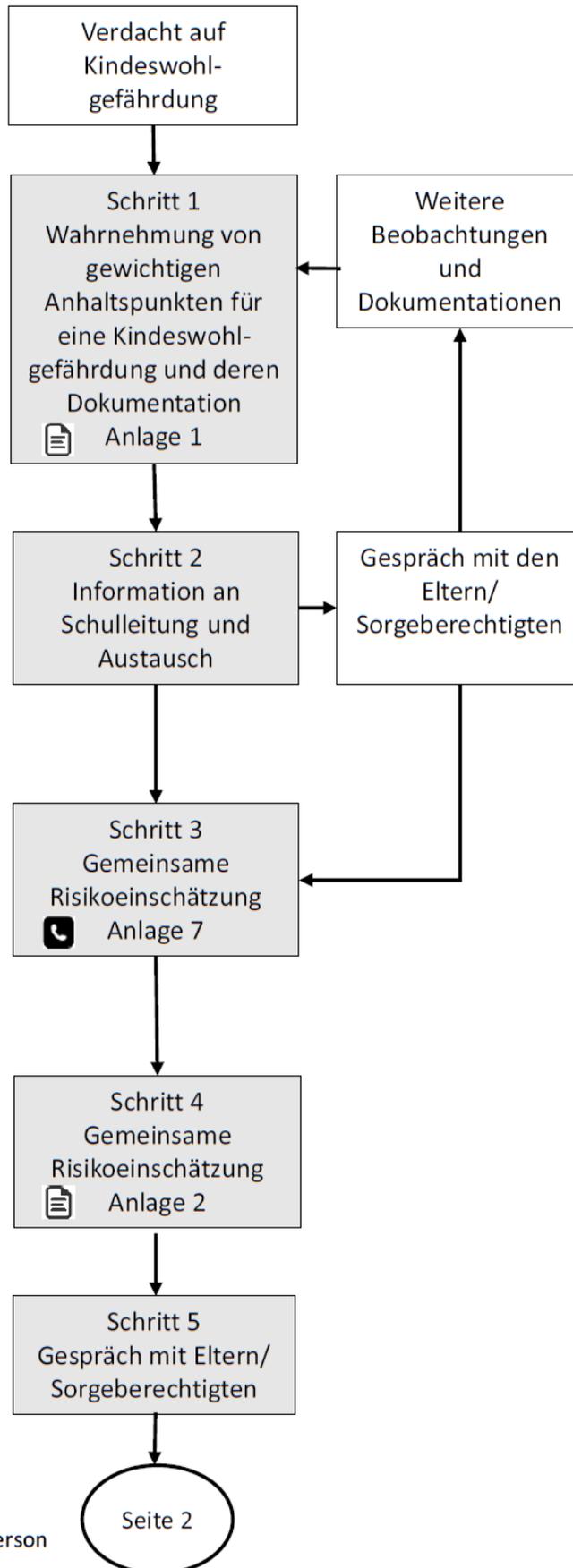
in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. **Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.**

P	SL	ASD
X		
X		
X	X	
	X	
X	X	
X	X	

# Ablaufdiagramm



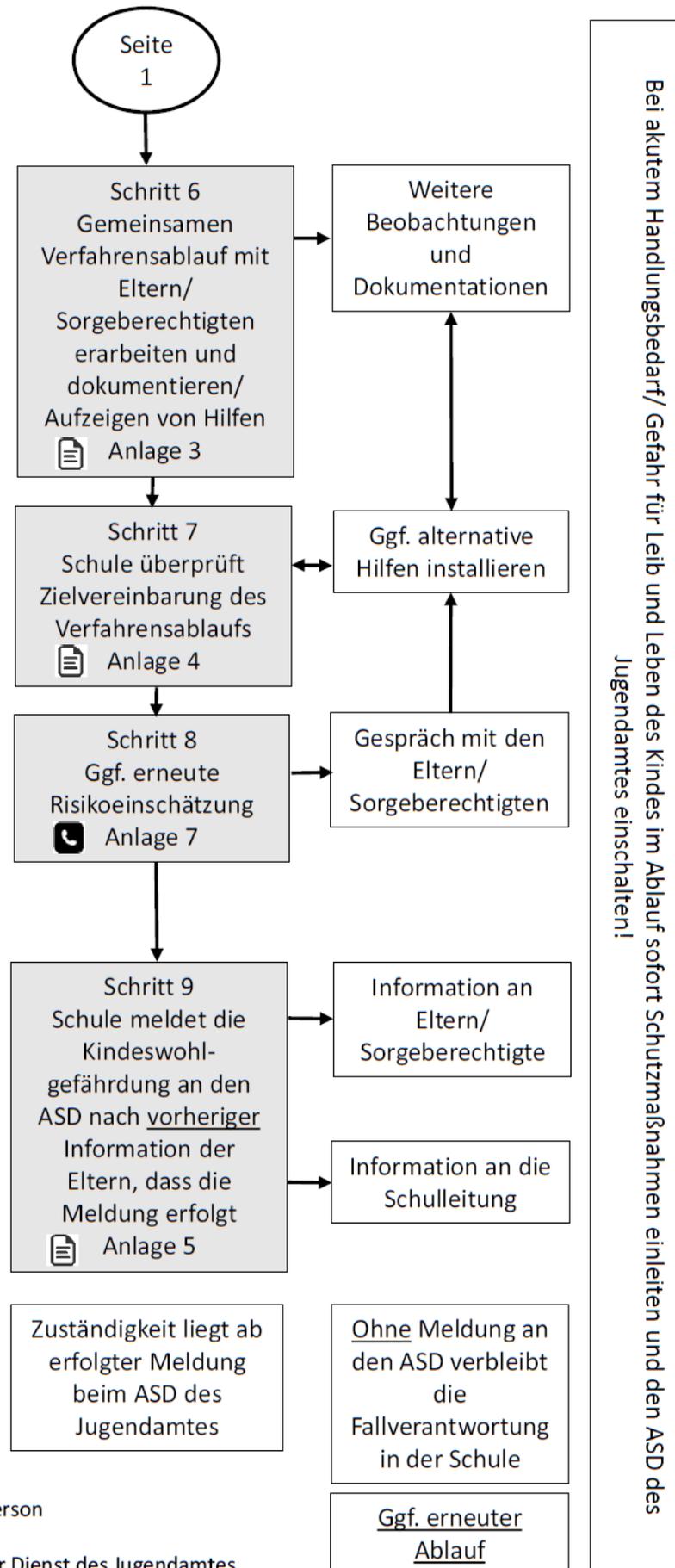
Bei akutem Handlungsbedarf/ Gefahr für Leib und Leben des Kindes im Ablauf sofort Schutzmaßnahmen einleiten und den ASD des Jugendamtes einschalten!

Legende:  
 P= an der Schule tätige Person  
 SL= Schulleitung  
 ASD= Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes

P	SL	ASD
X		
X		
X	X	
X	X	
	X oder	X

Legende:  
P= an der Schule tätige Person  
SL= Schulleitung  
ASD= Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes

# Ablaufdiagramm



## **ANLAGEN**

## Anlage 1

**Der Name des Kindes darf nicht an die iseF / den Schulpsychologischen Dienst weitergegeben werden. Bei Weitergabe dieses Bogens ist der Name des Kindes unkenntlich zu machen.**

### **Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung / Kindeswohlsicherung § 8a SGB VIII (für an der Schule tätige Person und Schulleitung)**

Datum der Dokumentation:	
Name der Schule:	
An der Schule tätige Person:	
Schulleitung:	
Weitere am Gespräch teilnehmende Personen:	
Einschätzung zum Kind (Name):	

<b>Frühere Meldungen</b>  (Familie ist dem Jugendamt bekannt)	Ja <input type="checkbox"/>	<b>Alter</b>	_____	<b>Körperliche Einschränkung, Behinderung, chronische Erkrankung</b>	Ja <input type="checkbox"/>
	Nein <input type="checkbox"/>				Nein <input type="checkbox"/>
	Nicht bekannt <input type="checkbox"/>				Nicht bekannt <input type="checkbox"/>

➔ **Der Einschätzungsbogen (A-D) alleine ist keine ausreichende Bewertungsgrundlage zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung. Er ist ein Hilfsmittel für die Beratung im Kollegium und mit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (iseF) /dem Schulpsychologischen Dienst.**

Nichtzutreffende **Mehrfachnennungen** können gestrichen werden.

#### **Einschätzungsbogen**

Wird eine für das Kind defizitäre Situation angetroffen, dient der Einschätzungsbogen zur

- Erhebung des aktuellen Informationsstandes, **nicht** der **Ermittlung**,
- Schärfung der Wahrnehmung,
- Dokumentation der aufgenommenen Eindrücke,
- Vorlage für kollegiale Beratung in der Schule,
- Grundlage für Handlungsplanung,
- Der Einschätzungsbogen setzt eine intensivere Kenntnis der Familiensituation voraus.

Der Einschätzungsbogen kann auch zu weiteren Einschätzung verwendet werden.

Verwendung als **Nacherhebungsbogen**:

Tendenz: + = besser geworden ○ = unverändert geblieben - = schlechter geworden

## A) Blick auf das Kind

	Einschätzung		
	Nein	Keine Infos	Ja
<b>Körperliche Erscheinung</b>			
Unzureichende Behandlung von Krankheit, Entwicklungsstörungen und Behinderungen			
Chronische Müdigkeit / Mattigkeit			
Krankheitsanfälligkeit, häufige Infektionen, häufige Krankenhausaufenthalte			
Zeichen von Unter- / Über- / Mangelernährung			
Nicht altersgemäße motorische, sensomotorische Entwicklung			
Hämatome, Mehrfachverletzungen in verschiedenen Heilungsstadien, Kleinwunden, Striemen, Narben, Spuren von Gegenständen			
Knochenbrüche, Mehrfachbrüche in verschiedenen Heilungsstadien			
Verbrennungen, Verbrühungen			
Auffällige Rötungen / Entzündungen im Anal- und Genitalbereich			
Einnässen / Einkoten			
Bauchschmerzen, Kopfschmerzen, Atemstörungen			
Mangelnde Körperpflege			
Trägt keine angemessene, schützende Kleidung			
Rausch und Benommenheitszustände (Alkohol, Medikamente, Drogenkonsum)			
<b>Psychische Erscheinung</b>			
Kind wirkt: unruhig, großer Bewegungsdrang, sprunghaft			
ängstlich, scheu, zurückgezogen, schreckhaft			
traurig, verschlossen, apathisch			
aggressiv, selbstverletzend			
orientierungslos, unkonzentriert			
besonders anhänglich			
Kind zeigt: geringes Selbstvertrauen, deutliche Verunsicherung			
Sexualisiertes Verhalten			
Essstörungen			
Jaktationen (Schaukelbewegungen)			
<b>Kognitive Erscheinung</b>			
Nicht altersgemäße Sprache (Sprachstörungen, eingeschränktes Sprachverständnis)			
Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen			
Konzentrationsschwäche			
<b>Anmerkungen:</b>			

## Fortsetzung A) Blick auf das Kind

	Einschätzung		
	Nein	Keine Infos	Ja
<b>Sozialverhalten</b>			
Blickkontakt fehlt			
Zeigt sich distanzlos			
Versucht Körperkontakt zu vermeiden			
Zeigt aggressives, rücksichtsloses, provozierendes Verhalten gegenüber Anderen			
Hält keine Grenzen und Regeln ein			
Kind hat keine Freunde, keinen Kontakt zu Gleichaltrigen			
Vermeidet bestimmte Situationen oder Schulfächer			
Mangelnde Integration im Klassenverband			
Opferrolle im Klassenverband			
Aufenthalt zu altersunangemessenen Zeiten in der Öffentlichkeit (Kino, Spielhalle)			
Auffälliger Medienkonsum			
Selbstschädigendes, selbstverletzendes Verhalten (Ritzen)			
Sozialer Rückzug, Ängstlichkeit, Antriebsarmut			
Äußert suizidale Gedanken			
Ist in delinquente Handlungen verwickelt			
<b>Schulbesuch</b>			
Unregelmäßiger Schulbesuch (z.B. häufiges Zuspätkommen)			
Häufige Fehltage (durch Schwänzen oder durch Eltern entschuldigt)			
<b>Lern- und Leistungsverhalten</b>			
Veränderungen im Arbeitsverhalten (Konzentration, Ausdauer, Hausaufgaben, Verweigerung)			
Veränderung der schulischen Motivation			
Nachlassen schulischer Leistungen			
Macht müden Eindruck			
Unvollständige oder stark vernachlässigte Schulmaterialien			
<b>Psychosoziale Faktoren</b>			
Kind erhält seitens der Eltern / Sorgeberechtigten keinen Schutz gegenüber Dritten oder sonstigen Gefahren			
Kind erhält keine Zärtlichkeit, Anerkennung und Bestätigung, Geborgenheit			
Kind erhält keine Ansprache durch die Eltern / Sorgeberechtigten			
Kind hat häufig wechselnde Bezugspersonen			
Kind wird in seiner Individualität und Selbstbestimmung kontinuierlich eingeschränkt			
Kind wird überbehütet			
<b>Anmerkungen:</b>			

## B) Lebensumstände

	Einschätzung		
	Nein	Keine Infos	Ja
<b>Allgemein</b>			
Schlechte, sehr beengte Wohnsituation			
Unzureichendes Einkommen			
Belastete Arbeitssituation (Schichtdienst, Montage, ...)			
Familie lebt isoliert / lässt niemand an sich heran			
Mangelnde Strukturen sozialer Unterstützung und Entlastung			
Häufige Beziehungs-/ Ehestreitigkeiten mit körperlichen Auseinandersetzungen			
<b>Mutter</b>			
Körperbehinderungen / gesundheitliche Probleme			
Suchtmittelmissbrauch			
Schwere psychische Störungen (Psychosen, Depressionen)			
Extreme religiöse oder ideologische Überzeugungen			
Eingeschränkte intellektuelle Fähigkeiten			
Mutter wurde als Kind misshandelt			
Mutter fehlen Grundkenntnisse von Kinderpflege, Kindererziehung und Kindesentwicklung			
<b>Vater</b>			
Körperbehinderungen / gesundheitliche Probleme			
Suchtmittelmissbrauch			
Schwere psychische Störungen (Psychosen, Depressionen)			
Extreme religiöse oder ideologische Überzeugungen			
Eingeschränkte intellektuelle Fähigkeiten			
Vater wurde als Kind misshandelt			
Vater fehlen Grundkenntnisse von Kinderpflege, Kindererziehung und Kindesentwicklung			
<b>Anmerkungen:</b>			

### C) Verhalten der Eltern - Mutter

	Einschätzung		
	Nein	Keine Infos	Ja
<b>Personale und interpersonale Verhaltensweisen</b>			
Kann Aggressionen und Wut schlecht / nicht kontrollieren			
Kann eigene Bedürfnisse und Gefühle nicht wahrnehmen / ausdrücken / vertreten			
Kann nicht aufmerksam sein, sich anderen zuwenden und zuhören			
Kann nicht mit anderen nach Problemlösungsmöglichkeiten suchen und aushandeln			
Kann Kritik nicht angemessen ausdrücken / kann mit Kritik nicht umgehen			
Distanzloses, übergriffiges, nicht rollengemäßes Verhalten			
Der Willen und die Grenzen Anderer werden nicht respektiert			
Körperliche Züchtigung wird als legitime Erziehungsmethode betrachtet			
<b>Lebenspraktische Verhaltensweisen</b>			
Kann Zeit und Tätigkeiten nicht planen und Planungen nicht ausführen			
Kann nicht früh aufstehen, pünktlich sein und Verabredungen einhalten			
Hat keine Ausdauer, ist ungenau			
Wäscht sich unzureichend, trägt regelmäßig verschmutzte Kleidung			
Ernährt sich nicht ausreichend / ist stark übergewichtig			
Kann nicht lesen, schreiben, rechnen			
Kann nicht kochen, waschen, putzen und die Wohnung gestalten			
Hat keinen Überblick über Einnahmen und Ausgaben, kann nicht wirtschaften			
<b>Anmerkungen:</b>			

## Fortsetzung C) Verhalten der Eltern - Vater

	Einschätzung		
	Nein	Keine Infos	Ja
<b>Personale und interpersonale Verhaltensweisen</b>			
Kann Aggressionen und Wut schlecht / nicht kontrollieren			
Kann eigene Bedürfnisse und Gefühle nicht wahrnehmen / ausdrücken / vertreten			
Kann nicht aufmerksam sein, sich anderen zuwenden und zuhören			
Kann nicht mit anderen nach Problemlösungsmöglichkeiten suchen und aushandeln			
Kann Kritik nicht angemessen ausdrücken / kann mit Kritik nicht umgehen			
Distanzloses, übergriffiges, nicht rollengemäßes Verhalten			
Der Willen und die Grenzen Anderer werden nicht respektiert			
Körperliche Züchtigung wird als legitime Erziehungsmethode betrachtet			
<b>Lebenspraktische Verhaltensweisen</b>			
Kann Zeit und Tätigkeiten nicht planen und Planungen nicht ausführen			
Kann nicht früh aufstehen, pünktlich sein und Verabredungen einhalten			
Hat keine Ausdauer, ist ungenau			
Wäscht sich unzureichend, trägt regelmäßig verschmutzte Kleidung			
Ernährt sich nicht ausreichend / ist stark übergewichtig			
Kann nicht lesen, schreiben, rechnen			
Kann nicht kochen, waschen, putzen und die Wohnung gestalten			
Hat keinen Überblick über Einnahmen und Ausgaben, kann nicht wirtschaften			
<b>Anmerkungen:</b>			

## D) Ressourcen – positive Indikatoren

	Einschätzung		
	Nein	Keine Infos	Ja
<b>Kind</b>			
Kind hat eine (emotional) positive Beziehung zu mindestens einem Elternteil			
Kind hat eine (emotional) positive Beziehung zu mindestens einem Erwachsenen aus seinem Umfeld (Großeltern, Verwandte, Sonst.)			
Kind wird in seinem Selbstwertgefühl durch außerfamiliäre Aktivitäten bestärkt (z. B. Verein)			
Kind hat ein positives Selbstbild			
Kind verfügt über soziale Kompetenzen im Umgang mit anderen Kindern und Erwachsenen (ist anerkannt / beliebt)			
Kind hat ein ausgeglichenes Temperament (aufgeschlossen, interessiert)			
<b>Eltern</b>			
Gehen liebevoll und einfühlsam mit ihrem Kind um			
Achten auf die Bedürfnisse des Kindes und setzen sich für das Kind ein			
Schicken ihr Kind regelmäßig zur Schule			
Kommen zuverlässig zu Elterngesprächen / Elternabenden und setzen Anregungen der Lehrer/-innen um			
Erleben soziale Unterstützung als positiv			
Erhalten Bestätigung ihres Selbstwertgefühls durch außerfamiliäre Aktivitäten (z. B. Arbeitsplatz, Verein)			
Sind eingebunden in stabile soziale Netzwerke (z. B. Familie, Kirchengemeinde, Nachbarschaft, Arbeitskollegen)			
Leben in einem guten, aufgeschlossenen Wohnumfeld			
<b>Anmerkungen:</b>			

## Aktivitäten der Schule

Welche Überlegungen und Aktivitäten bzgl. des Kindes / der Familie wurden wann in der Schule bereits angestellt / umgesetzt (z. B. Elterngespräch, Ganztagesplatz, spezielle Förderung des Kindes ...)?

## Kooperation / Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern / Sorgeberechtigten

Welche Unterstützung wurde bisher angeboten?

Annahme von Hilfen (Hilfe wird gewünscht bzw. abgelehnt)

Einhalten von Vereinbarungen

Kooperations- bzw. Aushandlungsbereitschaft  
(Beteiligung bzw. Entziehen, Mitarbeit bzw. Widerstand)

Interaktionsverhalten  
(Erleichterung bzw. Aggression auf Kontakt- und Hilfeangebot)

## Vorschläge für das weitere Vorgehen

(1)	
(2)	
(3)	
(4)	

## Zusammenfassende Einschätzung

	1. Datum	2. Datum
Noch nicht abschätzbar, weiterer Klärungsbedarf		
Nicht gefährdet, sehe keinen Hilfebedarf		
Nicht gefährdet, sehe aber weiteren Unterstützungsbedarf		
<b>Drohende Gefährdung!</b> Gefährdet, wenn nicht über Hilfen Veränderungen erzielt werden		
<b>Akute Gefährdung!</b> Sofortige Benachrichtigung des ASD!		
<b>Die nächsten Schritte</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einbeziehen der insoweit erfahrenen Fachkraft (iseF) / des Schulpsychologischen Dienstes</li> <li>• Hilfe- und Schutzplan erstellen</li> <li>• Sofortige Benachrichtigung des Jugendamtes (ASD)</li> </ul>	<input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>
1. Datum, Ort	Unterschrift der fallverantwortlichen Person und der Schulleitung	

2. Datum, Ort      Unterschrift der fallverantwortlichen Person und der Schulleitung

Anlage 2

**Kinderschutz - Dokumentationsbogen**

**Dokumentation der Risikoeinschätzung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft (iseF) / dem Schulpsychologischem Dienst**

Datum: \_\_\_\_\_

**1. Angaben zum Kind**

Geschlecht:  weiblich  männlich  divers Alter: \_\_\_\_\_

**Bezug:** Einschätzungsbogen vom: \_\_\_\_\_  
ggf. Dokumentation der internen Beratung vom: \_\_\_\_\_

**2. Beteiligte:**

- An der Schule tätige Person, die Beobachtung(en) gemacht hat Name: \_\_\_\_\_
- Schulleitung Name: \_\_\_\_\_
- Insoweit erfahrene Fachkraft / Mitarbeitende(r)  
Schulpsychologischer Dienst: Name: \_\_\_\_\_
- Sonstige Beteiligte Name: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**3. Bewertung / Entscheidung des Gefährdungsrisikos** (mehrere Nennungen möglich):

- akute** Kindeswohlgefährdung
- gewichtige Anhaltspunkte** für **bestehende** Gefährdung
- gewichtige Anhaltspunkte** für **drohende** Gefährdung
- keine** (akute) Gefährdung, aber **Hilfen für Eltern / Sorgeberechtigte erforderlich**  
Welche (möglichen) Hilfen: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
- keine** Gefährdung, **keine** Hilfen erforderlich
- Gefährdungsrisiko **unklar, weitere Risikoeinschätzung, Beobachtungen, Informationen oder Beratungen erforderlich**
- Sonstiges: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**4. Begründung der Bewertung / Art der Gefährdung:**

---

---

---

---

---

**5. Ggf. abweichende / unterschiedliche Bewertungen der beteiligten Fachkräfte:**

---

---

---

---

**6. Weitere Schritte / Maßnahmen:**

**weitere Beobachtung** durch (Namen): \_\_\_\_\_

Gespräch mit den **Eltern / Sorgeberechtigten** – geplant am / bis: \_\_\_\_\_

weitere Risikoeinschätzung mit **insoweit erfahrener Fachkraft /**  
Mitarbeitende(r) Schulpsychologischer Dienst – geplant am / bis: \_\_\_\_\_

Gespräch mit **Eltern / Sorgeberechtigten** soll **noch nicht** stattfinden weil:

**vorher weitere Risikoeinschätzung / Beratung** erforderlich ist

**durch Info der Eltern / Sorgeberechtigten der Kinderschutz gefährdet werden könnte**

Risikoeinschätzung mit / Information an **ASD** – geplant am / bis: \_\_\_\_\_

Sonstiges (**wer, was, bis wann**): \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Unterschriften:**

In der Schule tätige Person, die  
Beobachtung(en) gemacht hat:

\_\_\_\_\_

Schulleitung:

\_\_\_\_\_

Insoweit erfahrene Fachkraft/  
Mitarbeitende(r) Schulpsychologischer Dienst:

\_\_\_\_\_

Sonstige Beteiligte:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

### Anlage 3

**Der Name des Kindes darf nicht an die iseF / den Schulpsychologischen Dienst weitergegeben werden. Bei Weitergabe dieses Bogens ist der Name des Kindes unkenntlich zu machen.**

#### Gemeinsamer Verfahrensablauf mit den Eltern / Sorgeberechtigten

Datum:	
Schule:	
Fallverantwortliche Person:	

<b>Beteiligte:</b>			
<input type="checkbox"/> Eltern / Sorgeberechtigte	<input type="checkbox"/> Fallverantwortliche Person	<input type="checkbox"/> Schulleitung	<input type="checkbox"/> Sonstige _____

Vor-/Nachname des Kindes		Alter:
Name der Eltern / Sorgeberechtigten		
Anschrift		

Ziel	Absprachen	Bis wann?

Termin nächstes Elterngespräch am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Eltern / Sorgeberechtigten:

\_\_\_\_\_  
Fallverantwortliche Person

**- in Kopie an die Eltern -**

## Anlage 4

**Der Name des Kindes darf nicht an die iseF / den Schulpsychologischen Dienst weitergegeben werden. Bei Weitergabe dieses Bogens ist der Name des Kindes unkenntlich zu machen.**

### Interne Überprüfung des gemeinsamen Verfahrensablaufs

Datum:	
Schule:	
In der Schule tätige Person:	
Weitere Beteiligte:	<input type="checkbox"/> Schulleitung <input type="checkbox"/> Sonstige _____

Vor-/Nachname des Kindes:		Alter:	
Name der Eltern / Sorgeberechtigten:			
Anschrift:			

Ziel	Erreicht?	Weitere Absprachen	Bis wann?

Anlage 5

<p><b>Meldebogen</b>  <b>Schulen an den Allgemeinen Sozialen Dienst</b>  <b>Kreis Bergstraße bei Kindeswohlgefährdung</b>                  E-Mail: kinderschutz@kreis-bergstrasse.de                  Telefon Kinderschutzteam: 06252 / 15-4188</p>	<p>Öffnungszeiten:                  Mo.-Do.: 8:30-15:30 Uhr                  Fr.: 8:30-11:30 Uhr</p>
---	--

Schule: \_\_\_\_\_  
 Tel: \_\_\_\_\_ Meldende Person / Funktion: \_\_\_\_\_

Name des Kindes: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_  
 Derzeitiger Aufenthalt bei: \_\_\_\_\_  
 Anschrift: \_\_\_\_\_

**Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung:**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Ergebnis der mit insoweit erfahrener Fachkraft / Mitarbeitenden des Schulpsychologischen Dienstes vorgenommenen Risikoeinschätzung:**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Welche Hilfeangebote seitens der Schule wurden den Eltern / Sorgeberechtigten unterbreitet?

Wann	Maßnahme	Weitere Beteiligte

**Sind die Eltern / Sorgeberechtigten informiert, dass das Jugendamt hinzugezogen wird?**

ja

nein

**Wenn nein, was veranlasste Sie dazu?**

**Risikoeinschätzung:**

- Eltern / Sorgeberechtigte nehmen die angebotene Hilfe nicht an
- Eltern / Sorgeberechtigte erscheinen nicht in der Lage, die Hilfe anzunehmen
- die Gefährdungssituation kann schulintern nicht abgewendet werden

**Sind aus der Sicht der Meldeperson / Schulkollegium sofortige Interventionen durch das Jugendamt notwendig**

ja

nein

**Wichtig! Falls „ja“ gewählt: Außerhalb der Öffnungszeiten des Jugendamtes die Notrufnummer der Polizei 110 oder die 06206 / 9440-0 benutzen!**

**Was kann aus Ihrer Sicht dazu beitragen die Kindeswohlgefährdung abzuwenden?**

**Meldung beruht auf:**

Eigenen Beobachtungen

Hörensagen

Vermutungen anderer Personen

**Datum, Unterschrift:** \_\_\_\_\_

**Telefonische Empfangsbestätigung erhalten**  am: \_\_\_\_\_ durch: \_\_\_\_\_

## Anlage 6



**KREIS BERGSTRASSE**

**Staatliches Schulamt für den Landkreis  
Bergstraße und den Odenwaldkreis**



**Gütesiegel**  
Familienfreundlicher  
Arbeitgeber  
Land Hessen

### **KOOPERATIONSVEREINBARUNG FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT IM KINDERSCHUTZ**

**zwischen dem Kreis Bergstraße, vertreten durch den öffentlichen Jugendhilfeträger (Jugendamt), und dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis**

#### **KOOPERATIONSPARTNER**

Kreis Bergstraße – Der Kreisausschuss / Jugendamt

Gräffstraße 5 / 64646 Heppenheim  
Telefon 0625215-5745 / Telefax 06252 15-5660  
E-Mail [jugendhilfe@kreis-bergstrasse.de](mailto:jugendhilfe@kreis-bergstrasse.de)  
Homepage [www.kreis-bergstrasse.de](http://www.kreis-bergstrasse.de)

Staatliches Schulamt für den Landkreis Bergstraße  
und den Odenwaldkreis

Weierhausstraße 8c / 64646 Heppenheim  
Telefon 06252 9964-401 / Telefax 06252 9964-150  
E-Mail [poststelle.ssa.heppenheim@kultus.hessen.de](mailto:poststelle.ssa.heppenheim@kultus.hessen.de)  
Homepage [www.schulamt-heppenheim.hessen.de](http://www.schulamt-heppenheim.hessen.de)

#### **VORWORT**

Im Mittelpunkt der Tätigkeit beider Kooperationspartner stehen Schülerinnen und Schüler, deren Entwicklung und Schutz es zu fördern gilt.

Im Bundesgesetz wird mit § 8a SGB VIII der Schutzauftrag der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung präzisiert. Grundsätzlich obliegt der Jugendhilfe das Wächteramt, wobei der Gesetzgeber erkannt hat, dass die Jugendhilfe auf die Kooperation mit Netzwerkpartnern angewiesen ist (§ 4 Abs. 1 KKG). Einer dieser bedeutsamen Netzwerk- und Kooperationspartner ist die Institution Schule.

Der eigenständige Schutzauftrag der Schulen gegenüber den ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schülern erfährt durch die Regelungen des § 3 (10) HSchG eine Konkretisierung und einen Auftrag zur Kooperation mit der Jugendhilfe. *„Die Schule arbeitet mit den Einrichtungen der Jugendhilfe und den Jugendämtern zusammen und bezieht diese im erforderlichen Umfang in Problemlösungsprozesse hinsichtlich in ihrem Wohl gefährdeter Schülerinnen und Schüler ein. Werden Lehrkräften gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bekannt, so sollen sie mit ihr oder ihm nach Lösungen suchen und, soweit erforderlich, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken. Die Eltern sind einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz der Schülerin oder des Schülers nicht infrage gestellt wird. Satz 1 bis 3 gelten auch für Schulen in freier Trägerschaft.“*

Kinderschutz gelingt besser, wenn Schule und Jugendamt Hand in Hand arbeiten. Dafür braucht es Rahmen und Regeln – soll die Kooperation nicht einzig von einzelnen engagierten Lehrer/innen und Sozialarbeiter/innen abhängen. Insoweit gibt es vielfältige Berührungspunkte zwischen den beiden Systemen Jugendhilfe und Schule. Beide Kooperationspartner pflegen bereits gute Kontakte sowohl auf informativ-struktureller Ebene (z.B. Arbeitskreise) als auch anlassbezogen (z.B. Einzelfallhilfen).

## ZIEL

Ziel der Vereinbarung ist es, auf der Ebene der Ämter einen abgestimmten Rahmen zu schaffen, der frühzeitiges Erkennen und Beratung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Handlungskontext der Schule unterstützt, sowie die qualifizierte Intervention sichert. Die Kooperationspartner gehen hierfür von gemeinsamen Grundsätzen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen aus. In der Schule tätige Personen haben täglich Umgang mit den Schülerinnen und Schülern und können deren Entwicklung aus nächster Nähe verfolgen. Hinweise die auf eine Vernachlässigung oder Gefährdung hindeuten, werden in der Regel somit oft zuerst in der Schule wahrgenommen.

Schulische Fachkräfte stehen bei Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung vor der Herausforderung, komplexe Einschätzungen und Bewertungen abgeben zu müssen. Diese betreffen die Lebenssituation des Kindes ebenso wie die Veränderungsmotivation und Kooperationsbereitschaft der Eltern. Daher ist es notwendig, innerhalb eines institutionell abgestimmten Rahmens auf angemessene Beurteilungskriterien und Verfahrensweisen zurückgreifen zu können.

Weiterhin ist ein Ziel dieser Kooperationsvereinbarung, im wohlverstandenen Kindeswohlinteresse rechtzeitig miteinander zu agieren und Standards zur Beratung, zur Informationsweitergabe und zum Informationsaustausch sowie zum Verfahren bei Verdachtsanzeichen auf eine Gefährdung des Kindeswohls zu implementieren.

## ZWECK

Hierzu erfolgt ein regelmäßiger Austausch zwischen den Kooperationspartnern. Bestandteil der Kooperation ist ein bereits entwickelter Handlungsleitfaden, der zwischen Schule und Jugendhilfe abgestimmt ist.

## GRUNDLAGEN

Das Jugendamt und die Schulen verstehen sich als Partner. Sie agieren auf der Basis gemeinsamer Grundsätze:

- Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit, gesundes Aufwachsen, Förderung ihrer Entwicklung, Entfaltung ihrer Persönlichkeit und gewaltfreie Erziehung.
- Kinderschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Dies entbindet niemanden von seiner individuellen Verantwortlichkeit und Aufgabe, sondern es bedarf der Verantwortungsübernahme aller Beteiligten. Diese sind verantwortlich für ihr fachlich fundiertes Handeln.
- Vorrangiges Ziel ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen. Die Abwendung einer akuten Kindeswohlgefährdung hat Vorrang vor allen anderen Arbeitsaufträgen.

Gemeinsame Aufgabe ist es, rechtzeitig Risiken für die Entwicklung einer Schülerin und eines Schülers zu erkennen und zielgerichtet Beratung, Information und Unterstützung anzubieten, um Gefährdungen des Kindeswohls zu vermeiden oder abzuwenden. Dazu bringen die Kooperationspartner ihre jeweiligen Kompetenzen ein.

Die Kooperationspartner stimmen darin überein, dass es für ein gelingendes Zusammenwirken im Kinderschutz folgender Grundlagen bedarf:

- Kenntnis der gesetzlichen Rahmenbedingungen und jeweiligen Strukturen der Kooperationspartner;
- Klarheit über Zuständigkeiten, Handlungsschritte und Verantwortlichkeiten aller Beteiligten;
- Beteiligung der Kinder- und Jugendlichen und deren gesetzlicher Vertreter;
- Kommunikation und Transparenz hinsichtlich Handlungen und Entscheidungen;
- Beachtung des (Sozial-)Datenschutzes sowie Wahrung des besonderen Vertrauensschutzes.

Die Regelungen des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

## STRUKTUR DER KOOPERATION

Vertreter der Kooperationspartner treffen sich regelmäßig zum Austausch, um einzelne Kindeswohlgefährdungsfälle zu reflektieren, Abläufe zu optimieren, die Kooperationsprozesse weiterzuentwickeln und den Kinderschutz zu verbessern.

Vertreter auf Seiten des Jugendamts sind der/die Jugendamtsleiter/in und der/die Fachbereichsleiter/in des Allgemeinen Sozialen Dienstes sowie bis zu zwei weitere vom Jugendamt zu benennende Mitarbeiter/innen des Sozialen Dienstes.

Vertreter auf Seiten der Schulen sind der/die Leiter/in und ein/e weitere/r Vertreter/in des Staatlichen Schulamts sowie ein/e von den Schulleiter/innen der Schulen des Kreises als Interessenvertreter/in bestimmte/r aktive/r Schulleiter/in sowie bis zu zwei weitere von den Schulen zu entsendende Lehrer/innen.

Die Kooperationspartner bestimmen in jeweils eigener Verantwortung ihre Vertreter im Verhinderungsfall.

Der regelhafte Austausch findet einmal im Kalenderhalbjahr statt. Auf Verlangen eines Partners gibt es zusätzliche Termine.

Die Zuständigkeit für den Austausch wechselt jährlich, im ersten Kalenderjahr ist das Jugendamt für Einladung, Ortsbestimmung, Protokollführung und Moderation verantwortlich, im zweiten Kalenderjahr in gleicher Weise das Staatliche Schulamt.

## INHALTE DER KOOPERATION

Bestandteil dieser Kooperation ist der vom Jugendamt und staatlichem Schulamt gemeinsam entwickelte Handlungsleitfaden.

## LAUFZEIT DER VEREINBARUNG

Diese Kooperationsvereinbarung tritt rückwirkend zum 01.08.2019 in Kraft. Sie gilt zunächst für zwei Jahre, bis zum 31.07.2021.

Die Kooperationsvereinbarung kann nach dieser Zeit mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Ohne Kündigungserklärung verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Kalenderjahr zum 31.07. des darauffolgenden Jahres.

## AUSFERTIGUNGEN

Jeder Kooperationspartner erhält eine Ausfertigung der zweifach angefertigten Vereinbarung.

Heppenheim, den 22.08.2019



Kilian

Leiter Staatliches Schulamt



Stolz

Erste Kreisbeigeordnete



Kuhnert

Jugendamtsleiter

## Anlage 7

### **Kontaktdaten**

#### **1. Jugendamt für alle Schulen des Kreises Bergstraße**

Frau Hedy Fraas

(insoweit erfahrene Fachkraft des Jugendamtes)

Tel.: 06252/15-5078

Fax: 06252/15-5057

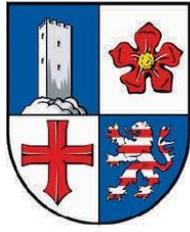
#### **2. Staatlichen Schulamt für den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis**

Der für Ihre Schule zuständige Schulpsychologische Dienst

Erreichbar über

Tel.: 06252/99640

Außerhalb der Dienstzeiten muss bei akuter Gefahr für Leib und Leben die Polizei unter Tel.: 110 oder 06206 / 9440-0 (Polizeistation Lampertheim-Viernheim) verständigt werden.



# KREIS BERGSTRASSE

Herausgeber:  
Kreis Bergstraße – Jugendamt  
Gräffstraße 5

64646 Heppenheim

**Stand April 2024**